



Stadt Dessau-Roßlau
Der Oberbürgermeister
Postfach 1425
06813 Dessau-Roßlau

Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gem. § 25 GO LSA

Halle, 24. Jun. 2013

Mit Bericht vom 06.06.2013 legten Sie dar, dass das Bürgerbegehren zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides über den Erhalt des Stadtnamens „Dessau-Roßlau“ wegen eines Verstoßes gegen § 25 Abs. 2 S. 2 GO LSA nach ihrer Auffassung unzulässig sei und baten mich in diesem Zusammenhang um Bestätigung Ihrer Rechtsauffassung.

Ihr Zeichen: 30-90/13;
06.06.2013

Mein Zeichen: 206.1.1-10005-
DE-113

Bearbeitet von:
Herrn Kräuter
sebastian.kraeuter@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1181
Fax: (0345) 514-1414

Nach Überprüfung des Sachverhaltes sowie nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt teile ich die von Ihnen vertretene Rechtsauffassung. Das Bürgerbegehren ist unzulässig.

Gem. § 25 Abs. 2 S. 2 GO LSA muss das Bürgerbegehren bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. Diesem Erfordernis wurde vorliegend nicht entsprochen.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Die Unterschriftenliste genügt den Anforderungen gem. § 25 Abs. 2 S. 2 GO LSA nicht, denn die Begriffe „Vertreter“, „vertreten“, „Vertretung“ o. ä. erscheinen auf der Unterschriftenliste nicht. Die Vertreter sind auf der Unterschriftenliste selbst oder durch eine sonstige Inbezugnahme aufzuführen, da sich der Wille der Unterzeichnenden nachweislich auch auf die Vertreter beziehen muss (VG Halle, Beschluss vom 20.10.1998 – B 1 K 1461/98).

Die auf den jeweiligen Unterschriften bereits vorgedruckten Namen, Vornamen und Anschriften von drei Personen lassen jedoch nicht den Schluss zu, dass es sich hierbei um die vertretungsberechtigten Personen im Sinne des § 25 Abs. 2 S. 2 GO LSA handelt. Die Unterzeichner konnten nicht erkennen,

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

geschweige denn selbst entscheiden, wer ihre Vertreter sein sollen. Für alle Unterzeichner muss jedoch klar und eindeutig feststehen, wer für das Bürgerbegehren handeln kann und insofern ermächtigt sein soll (vgl. BayVGH, Beschluss vom 07.08.1998, 4 ZB 98.1719, Rn. 11; BayVGH Beschluss vom 30.08.1998, 4 ZB 98.1712, Rn. 11; jeweils zitiert nach www.juris.de). Insofern sind Unterschriften auf Bürgerbegehren nur wirklich abgegeben, wenn auf den Unterschriftenlisten die Vertreter des Bürgerbegehrens benannt sind. Ihre Benennung in einem (gesonderten) Zuleitungsschreiben ist insofern nicht ausreichend (vgl. BayVGH, Beschluss vom 08.07.1996, 4 CE 96.2182, Rn. 5, zitiert nach www.juris.de).

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Kräuter